



NEWSFLASH

Neue Vorgehensweise betreffend die effektivere Forderungseintreibung

Inhalt

1. Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens
2. Erlass des Zahlungsbefehls
3. Einreichung des Widerspruchs seitens des Angeklagten
4. Möglichkeit, um die Rückzahlung der Leistung in Ratenzahlungen zu ersuchen

Sehr geehrte Klienten,

am 1. Februar 2017 wird das neue Gesetz über das Mahnverfahren in Kraft treten. Das Ziel ist, die Beschleunigung und höhere Effektivität der Geltendmachung der Geldforderungen einzuführen. Das Verfahren wird durch die elektronischen Mittel durchgeführt. Die Vereinfachung und Beschleunigung wird aufgrund der Tatsache gewährleistet, dass diese Agenda nur durch ein einziges Gericht gelöst wird und zwar das Bezirksgericht Banská Bystrica. Als Ergebnis dieses Verfahrens wird der Erlass des Zahlungsbefehls auf die Bezahlung des Geldanspruchs sein.

1. Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens

Der Antrag muss elektronisch in die elektronische Mailbox des Gerichts aufgrund des darauf bestimmten Formulars eingereicht werden. Die Anlagen, die zu dem Antrag angeknüpft werden sollen, müssen in der elektronischen Form zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Die Angabe über das Bankkonto, auf welches der Angeklagte seine Verpflichtung erfüllen soll, ist pflichtiger Bestandteil des Antrags.

Die wesentliche Vereinfachung besteht auch darin, dass falls beide Beteiligten die Buchungseinheiten sind, reicht es, die Rechnung oder andere ähnliche Mahnung, mit der die Erfüllung der vorgebrachten Ansprüche von dem Angeklagten angefordert wurde beizulegen und zu erklären, dass der Kläger den vorgebrachten Anspruch in seiner Buchhaltung verbucht hat. Es ist nicht notwendig, z.B. die

Zustellung der Bestellung oder Rechnungen dem Angeklagte oder Warenübernahme bzw. den Erhalt der Dienstleistung aufgrund der Lieferungsbestätigung nachzuweisen. Falls der Kläger ein Umsatzsteuerzahler ist, kann er im Antrag erklären, dass er die Angaben über den vorgebrachten Anspruch gegen den Angeklagten in dem Kontrollbericht angeführt hat und damit müssen keine weiteren Tatsachen nachgewiesen werden.

Das Gesetz setzt die Bedingungen fest, unter welchen der Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens zulässig ist (z.B. der Antrag beinhaltet hohe Zinsen, der Antrag beinhaltet einen Anspruch aus dem Verbrauchervertrag mit der unzulässigen vertraglichen Bedingung, der Angeklagte hält sich im Ausland auf oder der Anspruch geht von dem seitens der natürlichen Person ausgestellten Wechsel hervor).

2. Erlass des Zahlungsbefehls

Unter der Bedingung der Erfüllung aller prozessualen Bedingungen (inkl. der Bezahlung der Gerichtsgebühr, die um 50% niedriger als bei einem Standardantrag auf die Eröffnung des Gerichtsverfahrens) erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl binnen 10 Tagen nach der Erfüllung der Bedingungen. Das Gericht erlegt dem Angeklagten die Pflicht auf, dass er dem Kläger den geltend gemachten Anspruch binnen 15 Tagen bezahlen und die Verfahrenskosten ersetzen wird oder er in derselben Frist einen Widerspruch einreicht. Der Zahlungsbefehl kann nicht ins Ausland nicht zugestellt werden.

Falls es nicht gelingt, den Zahlungsbefehl dem Angeklagten zuzustellen, ersucht das Gericht den Kläger binnen 15 Tagen den Vorschlag um die Fortsetzung des Standardgerichtsverfahrens auf dem zuständigen Gericht einzureichen. Falls dies der Kläger nicht macht, wird das Mahnverfahren eingestellt.

3. Einreichung des Widerspruchs seitens des Angeklagten

Falls der Zahlungsbefehl dem Angeklagten zugestellt wurde, soll dieser den geltend gemachten Anspruch binnen 15 Tagen bezahlen oder den begründeten Widerspruch einreichen, bei dem er vermutet, dass er keine Pflicht gegenüber dem Angeklagten den geltend gemachten Anspruch zu bezahlen hat. Der Widerspruch kann auch in der Papierform eingereicht werden. Falls der Widerspruch elektronisch eingereicht wird, muss es in einer speziellen Form eingereicht werden. Falls der Kläger als auch der Angeklagte eine Buchungseinheiten sind, muss der Angeklagte anführen, ob ihm die Rechnung zugestellt wurde, wie er diese behandelte und ob er die Rechnung in seiner Buchhaltung verbucht hat. Falls der Kläger ein Umsatzsteuerzahler ist, muss der Angeklagte anführen, ob er die Rechnung in dem Kontrollbericht ausgewiesen hat. Falls der Angeklagte die Rechnung in dem Kontrollbericht angeführt hat, muss er den Anspruch aufgrund der schwerwiegenden Nachweisen in Frage stellen, welche er auch beilegen muss, andernfalls wird der Widerspruch als unbegründet betrachtet werden.

Das Gericht wird den Zahlungsbefehl aufheben, falls der Widerspruch mit der sachlichen Begründung fristgemäß eingereicht wurde. Falls das Gericht den seitens durch den Angeklagten eingereichten Widerspruch nicht abgelehnt hat, übermittelt das Gericht diesen dem Kläger zu seiner Äußerung zusammen mit der Mahnung auf die Einreichung des Antrags auf die Fortsetzung des Standardgerichtsverfahrens vor dem zuständigen Gericht. Falls der Kläger den Antrag auf die Fortsetzung des Standardgerichtsverfahrens vor dem zuständigen Gericht binnen 15 Tagen nicht einreicht, wird das Mahnverfahren eingestellt.

Der Zahlungsbefehl, gegen welchen kein Widerspruch eingereicht wurde, hat die Wirksamkeit des rechtsgültigen Urteils. Dies gibt dem Kläger die Möglichkeit, das Exekutionsverfahren aufgrund des Zahlungsbefehls als Exekutionstitel zu eröffnen.

4. Möglichkeit, um die Rückzahlung der Leistung in Ratenzahlungen zu ersuchen

Der Angeklagte kann anfordern, dass ihm die Rückzahlung der Leistung in den Ratenzahlungen genehmigt wird. Das Gesetz setzt vier Bedingungen der Zulässigkeit für solchen Antrag fest: (i.) der Angeklagte ist eine natürliche Person, er setzt sich nicht den Anspruch entgegen und hat keinen Widerspruch eingereicht, (ii.) der Anspruch ist höher als der Mindestlohn und niedriger als 2.000,- EUR (iii.) der Anspruch wird maximal in zehn gleichmäßigen Ratenzahlungen bezahlt, wobei die Ratenzahlung mindestens die Höhe von 50,- EUR betragen wird, (iv.) der Angeklagte hat die erste Ratenzahlung nachweislich bezahlt.

Im Falle, dass Sie fällige Forderungen gegenüber Dritten ausweisen, welche nicht in voller Höhe bzw. nur teilweise bezahlt wurden, bieten wir Ihnen gerne unsere Mitwirkung und Unterstützung bezugnehmend auf die neuen Regelungen, welche die höhere Effektivität und Geschwindigkeit des Verfahrens versichern, an. Wir werden Ihnen gerne unsere fachliche Beratung auch in dem Falle gewähren, falls Sie als Beteiligte in irgendwelcher Phase der Forderungseintreibung auftreten.

Falls Sie an unseren Leistungen in diesem Zusammenhang interessiert sind, bitten wir Sie sich direkt an Herrn Ondrej Suriak (Email: ondrej.suriak@vgd.eu) zu wenden.

VGD Kanzlei

Slowakei

Bratislava

Moskovská 13
811 08 Bratislava

tel: +421 2 5541 0624

info.bratislava@vgd.eu
www.vgd.eu

Bart Waterloos, Partner
bart.waterloos@vgd.eu

Branislav Kováč, Partner
branislav.kovac@vgd.eu

Piešťany

Námestie SNP 1476/4
921 01 Piešťany

tel: +421 33 77 43 895

vgd.piestany@vgd.eu
www.vgd.eu

Erik Marek, Partner
erik.marek@vgd.eu

Marián Škorník, Partner
marian.skornik@vgd.eu

Europa

Belgien

Brussels, Beringen, Brugge
Gent, Willebroek, Antwerpen, Antwerpen
L.O., Kuurne, Machelen, Dendermonde, Zele

Bulgaria

Sofia

Deutschland DHPG Kanzlei

Bonn, Bergisch Gladbach, Berlin,
Bornheim, Euskirchen, Frankfurt,
Gummersbach, Cologne, Trier, Wiesbaden

Luxemburg

Luxemburg

Niederland

Tilburg, Oisterwijk

Polen

Warsaw

Russland

Nizhny Novgorod

Tschechische Republik

Praha, Liberec, Olomouc

Ungarn

Budapest



beyond partnership

Die im Bulletin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und dienen nur zum Erwerb eines grundlegenden Überblick über die Dinge, die sie betreffen. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften entsprechen diese Informationen möglicherweise nicht den aktuellen rechtlichen Status. Die Gesellschaft VGD SLOVAKIA s.r.o. übernimmt keine Verantwortung im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Informationen. Für den Umgang mit spezifischen Fragen empfehlen wir, dass Sie sich direkt an unserer Gesellschaft wenden.